

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), sowie der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) geändert am 28. September 2015 (GVBl. S. 366) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 05. Oktober 2017 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung erlassen.

Die Satzung der Gemeinde Egelsbach über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach in der Fassung vom 01.08.2014 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertagesstätten stehen bevorrechtigt allen mit Hauptwohnung in Egelsbach gemeldeten Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Einschulungsjahr offen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand. Die Schulbetreuung steht bevorrechtigt allen mit Hauptwohnung in Egelsbach gemeldeten Kindern vom vollendeten 6. bis 10. Lebensjahr, bzw. von der 1. bis zur 4. Jahrgangsstufe, die die Grundschule Egelsbach besuchen, offen. Dies gilt für Kinder der Schulbetreuung, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind, eine Ausbildung absolvieren, eine Schule oder Hochschule besuchen oder als Praktikantin/Praktikant arbeiten. Bei Alleinerziehenden gilt die Anforderung gegenüber derjenigen/demjenigen die oder der alleine erzieht. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Gemeinde Egelsbach stellt nur angemessene Betreuungszeit (sofern möglich) zur Verfügung. Nachweise über die Berufstätigkeit, die Ausbildung, den Schul- oder Hochschulbesuch, die Arbeit als Praktikantin/Praktikant sind vor Aufnahme und jeweils jährlich erneut bis zum 31.05. vorzulegen. Werden die Nachweise bis zu diesem jährlichen Termin nicht vorgelegt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommen Platz zum 31.07. des jeweiligen Jahres.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die Schulbetreuung besteht nicht.

Die Reihenfolge für die Aufnahme von Kindern in die Schulbetreuung erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

1. Kinder, die in Egelsbach mit Hauptwohnsitz gemeldet sind,

2. Kinder, deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter alleinerziehend sind,
3. Kinder, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter an einer Krankheit oder Behinderung leiden,
4. Kinder aus ungünstigen Wohnverhältnissen,
5. Sonstige.

Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(3) Kinder, die bereits für die Schulbetreuung angemeldet sind, erhalten im Vorzug die Möglichkeit an der Ferienbetreuung teilzunehmen. Anträge auf Teilnahme an der Ferienbetreuung müssen gemäß den in § 5 Abs. 3 genannten Fristen beim Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach eingegangen sein. Bei Abmeldung werden die Gebühren nicht zurück erstattet. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Artikel II

Die 2. Satzung zu Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Egelsbach, 05.10.2017

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Egelsbach

S i e l i n g
Bürgermeister